

Schluß von Mastverträgen mit Bauernwirtschaften über Schweine mit dem 30. November 1951 einzustellen. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, die zur Abwicklung der bisherigen Mastverträge erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 9

Zur Unterstützung des Wettbewerbs zur vorfristigen Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1 Million DM bereitgestellt.

§ 10

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die sich aus der vorliegenden Verordnung ergebenden Neufassungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) bekanntzumachen und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1952 treten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 und am 1. Dezember 1951 die der Verordnung vom 21. Juni 1951 außer Kraft, soweit sich aus der vorstehenden Verordnung die Aufhebung ergibt.

Berlin, den 22. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
Streit
Staatssekretär

Beschluß des Ministerrates über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 22. November 1951

In dem Bestreben, die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere von Schlachtvieh, noch stärker zu fördern und damit auch die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischwaren zu verbessern, werden neue, wesentlich günstigere Bedingungen für den Aufkauf von Schlachtvieh geschaffen. Auch soll der Aufkauf durch die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) nach einem vereinfachten, einheitlichen System durchgeführt werden.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat daher in seiner Sitzung vom 22. November 1951 folgendes beschlossen:

1. a) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, den Aufkauf von Schlachtvieh und den bisherigen Aufkauf von Schweinen aus Mastverträgen ab 1. Dezember 1951 nach einem einheitlichen System durchzuführen.
- b) Der Aufkauf ist auf der Grundlage der zwischen den Erzeugern und den staatlichen Aufkauforganen (VVEAB) zu vereinbarenden Preise durchzuführen.
Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, die zu a) und b) erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- c) Die bisher beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhobene 5%ige Steuer vom Erlös entfällt ab 1. Dezember 1951.
2. a) Den Bauern, die Schlachtvieh an die staatlichen Aufkauforgane (VVEAB) verkaufen,

werden über die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. nachstehend aufgeführte Futtermittel und Brikettmengen zu einfachen Preisen verkauft:

3 740 000 dz Kartoffeln	} TM 2 e n auf da? > Ablieferungssoll 1952 angerechnet,
1 800 000 dz Getreide	
5 500 000 dz Kleie,	
500 000 dz Sojaschrot,	
460 000 dz Eiweißkonzentrat,	
5 000 000 dz Briketts.	

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, Richtlinien für die Lieferung dieser Waren an die Bauern zu erlassen.

- b) Darüber hinaus werden die bisherigen Warenkontingente der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G., der Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaften durch Bereitstellung folgender Industriewaren für den bäuerlichen Bedarf erhöht:

Zement, Bauholz, Mauersteine, Dachziegel, Nägel, Draht, Arbeitsbekleidung, Lederschuhe (Arbeitsschuhe), Gummistiefel, Ackerwagenreifen, Futterdämpfer (elektrische), Fahrräder, Fahrradbereifung, Petroleum, Brennspirituss.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die zu a) und b) aufgeführten Waren in den Verteilerplan des Jahres 1952 für das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., Handelsorganisation (HO)